



413.05/bo/nua

3003 Bern, 16. April 2003

Flughafen Bern-Belp

Wasch- und Betankungsplatz

Terminal Nord

Gesuch der
Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG

Plangenehmigung

I. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

Mit Gesuch vom 6. Dezember 2002 an das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) stellte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG in Absprache mit der Flughafen Immobilien AG im folgenden FIAG, das Begehren um Erteilung einer Plangenehmigung für den Bau eines Wasch- und Betankungsplatzes im Terminal Nord auf dem Flughafenareal.

1.1 Projektbeschreibung

Das Projekt umfasst die Herrichtung des bestehenden Platzes als Wasch- und Betankungsplatz mit dem dafür erforderlichen Einbau einer Mineraloelabscheideanlage bestehend aus Einlaufschacht, Schlammfang, Koaleszenzabscheider und Kontrollschacht.

1.2 Gesuchsunterlagen

Das Gesuch umfasst einen Begleitbrief (6. Dezember 2002) , Baugesuchsformular 3.0 „Entwässerung von Grundstücken innerhalb Kanalisationsbereich“ sowie einen Situationsplan 1:100 „Gestaltung Waschplatz“ vom 25. Oktober 2002, revidiert 6. November 2002 und einen Materialbeschreibung.

1.3 Begründung des Gesuchs

Das Gesuch wird damit begründet, dass der neue Tarmac auch als Wasch- und Betankungsplatz für Business Flugzeuge benützt werden soll.

2. Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern (AÖV) zur Stellungnahme zu. Das Gesuch wurde vorgängig der Eingabe mit der Bauverwaltung der Gemeinde Belp besprochen.

II. Erwägungen

1. Formelles

- 1.1 Der projektierte Bau dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Damit richtet sich das Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 37 – 37i des Bundesgesetzes über die (LFG; SR 748.0) und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27 – 27f. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.
- 1.2 Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).
- 1.3 Das Vorhaben ist im Sinne von Art. 37i LFG von untergeordneter Bedeutung, weshalb das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet werden kann.
- 1.4 Das Vorhaben hat keine massgeblichen Auswirkungen auf die Erscheinung und die Umweltauswirkungen des Flughafens und stellt somit keine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2. Materielles

2.1 Inhalt der Prüfung

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

2.2 Begründung

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben I.3). Der Bedarf für das vorliegende Projekt wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 Materielle Prüfung

2.3.1 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die zuständigen Stellen des BAZL haben das Projekt überprüft und festgestellt, dass die luftfahrtspezifischen Anforderungen gemäss Art. 3 und 9 VIL erfüllt werden.

2.4 Raumplanung

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

2.5.1 Entwässerung

Das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft hält in seinem Bericht vom 25. März 2003 fest, dass es sich aufgrund des revidierten Planes „Gestaltung Waschplatz“ vom 6. November 2002 sowie einer Besichtigung vor Ort vom 28. November 2002 mit dem Projekt unter Aufnahme von Auflagen einverstanden erklären kann.

Die ebenfalls begrüßten Abteilungen Tankanlagen und Schadendienst sowie Grundwasserschutz, Deponien und Materialentnahmen haben dazu keine Bemerkungen.

2.5.2 Gewässerschutzauflagen

Das AÖV verlangt die Aufnahme folgender Auflagen:

1. Der Wasch- und Betankungsplatz ist mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. Durchfahrt abzugrenzen (entsprechend der Durchflusskapazität der einzubauenden Abscheideanlage) und über eine Abscheideanlage, bestehend aus

- Schlammfang
- Koaleszenzabscheider
- Kontrollschacht

in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA zu entwässern.

Auf dem über die Koaleszenzabscheideranlage entwässerten Platz ist die Verwendung von chemischen Zusatzmitteln (Shampoos, Tensidreiniger; Kaltreiniger) verboten. Für die Wascharbeiten kann jedoch ein Hochdruck-, Heisswasser/Dampfgerät eingesetzt werden.

2. Das AÖV nimmt verbindlich zur Kenntnis, dass die Betankung mittels Tankfahrzeug auf dem Platz gemäss Ziffer 1 stattfindet.
3. Betriebliche Eigenkontrolle, Wartung und Unterhalt der Abwasser-Anlagen (Schlammfang, Koaleszenzabscheider) ist gemäss den beiliegenden Weisungen (gelbes Blatt) zu vollziehen und dem Amt mittels beigefügtem Journal zu rapportieren.
4. Der Inhalt von Mineraloelabscheider und Schlammstammler ist bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen und als Sonderabfall VVS-Code 1472 zu entsorgen.

2.6 Fazit

Das Baugesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann mit den genannten Auflagen genehmigt werden.

3. **Kosten**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (VGZ; SR 748.112.11). Der Aufwand für die Behandlung des vorliegenden Plangenehmigungsgesuchs verursachte einen geringen Aufwand, weshalb sich die Erhebung der Minimalgebühr von Fr. 500.-- rechtfertigt.

4. **Unterschriftsberechtigung**

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Beamten unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Mit Verfügung vom 1. November 1995 hat Herr Bundesrat Leuenberger entsprechende Anordnungen getroffen.

5. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin direkt eröffnet. Den interessierten Stellen von Kanton sowie der Gemeinde Belp wird sie zugestellt.

III. Verfügung

Das Bauvorhaben gemäss Gesuch der Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG betreffend den Bau eines Wasch- und Betankungsplatzes wird wie folgt bewilligt:

1. Gegenstand:

- Bau eines Wasch- und Betankungsplatzes auf dem neuen Tarmac.

Standort:

Parzelle 1503 , Flughafenareal Terminal Nord, Gewässerschutzbereich A, Gemeinde Belp.

Massgebende Unterlagen:

- Situationsplan 1:100 „Gestaltung Waschplatz“ vom 25. Oktober 2002, revidiert 6. November 2002 (wpbaumanagement GmbH).

2. Auflagen:

2.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

2.2 Gewässerschutz

2.2.1 Der Wasch- und Betankungsplatz ist mittels Gefällsbrüchen oder Einlaufrinnen vom übrigen Platz bzw. Durchfahrt abzugrenzen (entsprechend der Durchflusskapazität der einzubauenden Abscheideanlage) und über eine Abscheideanlage, bestehend aus Schlammfang, Koaleszenzabscheider, Kontrollschacht in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA zu entwässern.

Auf dem über die Koaleszenzabscheideranlage entwässerten Platz ist die Verwendung von chemischen Zusatzmitteln (Shampoos, Tensidreiniger; Kaltreiniger) verboten.

2.2.2 Die Betankung mittels Tankfahrzeug darf nur auf dem Platz gemäss Ziffer 2.2.1 erfolgen.

- 2.2.3 Die betriebliche Eigenkontrolle, Wartung und Unterhalt der Abwasser-Anlagen (Schlammfang, Koaleszenzabscheider) ist gemäss den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft über die Kontrolle, Wartung und Unterhalt von Abwasseranlagen vom März 2001 zu vollziehen und mittels beigefügtem Journal zu rapportieren.
- 2.2.4 Der Inhalt von Mineraloelabscheider und Schlammssammler ist bei Bedarf durch eine konzessionierte Entsorgungsfirma entleeren zu lassen und als Sonderabfall VVS-Code 1472 zu entsorgen.
- 2.2.5 Baubeginn und Bauende sind dem BAZL mitzuteilen.

3. Gebühr

Die Gebühr für diesen Entscheid in Höhe von Fr. 500.- wird der Gesuchstellerin auferlegt.

4. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen bei der Rekurskommission des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdefrist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern.

Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

André Schrade

Beilagen:

- Merkblatt Betriebliche Eigenkontrolle und Rapportjournal des GSA
- Weisungen über die Kontrolle, Wartung und Unterhalt von Abwasseranlagen des GSA vom März 2001.

Eröffnung eingeschrieben an:

- Alpar AG, Flug- und Flugplatzgesellschaft AG, 3123 Belp

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern
- Amt für öffentlichen Verkehr des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern
- Bauabteilung Belp, Güterstrasse 13, 3123 Belp
- Wpbaumanagement GmbH Architektur + Promotion, Brunnmattstrasse 15, 3007 Bern
- Bächtold Ingenieure AG, Giacomettistrasse 15, Postfach, 3000 Bern